

RS Vwgh 1991/10/30 91/09/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1991

Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StGB §34;

StGB §51 Abs4;

VStG §19;

VStG §20;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/25 90/05/0043 9

Stammrechtssatz

Das Fehlen einschlägiger Verwaltungsstrafen bildet keinen Milderungsgrund; ein solcher ist nur in der verwaltungstrafrechtlichen Unbescholtenseitigkeit zu erblicken.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände AllgemeinErschwerende und mildernde Umstände VorstrafenErschwerende und mildernde Umstände Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090086.X05

Im RIS seit

30.10.1991

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>